

Stellungnahme des ÖAMTC zum Entwurf für ein 2. Euro-Justiz-Begleitgesetz

A) Grundsätzliches

Der ÖAMTC nimmt den vorliegenden Entwurf, mit dem zahlreiche zivilrechtliche Gesetze an die Euroumstellung angepasst werden, zum Anlass, bei einer Reihe von Gesetzen seine schon in den letzten Jahren mehrfach vorgebrachten Vorschläge zu wiederholen. Dies trifft insbesondere auf **Art 11** (Änderung des Bundesgesetzes über die **Haftung der Gastwirte** und anderer Unternehmer) zu; ein Haftungshöchstbetrag von (künftig) 1.100,- Euro ist für ein Fremdenverkehrsland wie Österreich ganz einfach nicht akzeptabel (der ÖAMTC erhält immer wieder vom ADAC hiezu Beschwerdefälle, die naturgemäß auch in deutschen Medien genüsslich ausgewalzt werden).

B) Zu den Bestimmungen im einzelnen

Zu Art 42 (Änderungen des Reichhaftpflichtgesetzes)

Wir erlauben uns, unsere Stellungnahme aus dem Jahre 1997 zur Erweiterten Wertgrenzen-Novelle in Erinnerung zu rufen. Trotz einer damals stattgefundenen Besprechung im BMJ sind die aufgezeigten haftungsrechtlichen Probleme bisher keiner Lösung zugeführt worden. Durch die in nächster Zeit zu erwartende rasante Entwicklung auf dem Telematiksektor (in- und außerhalb von Kraftfahrzeugen) wird der Regelungsbedarf sicher noch größer.

Zu Art 56 (Änderungen der Zivilprozessordnung)

Wir erlauben uns auch hier, auf unsere ausführliche Stellungnahme sowie die aktuelle Ergänzung zum Entwurf einer Zivilverfahrens-Novelle 2001 hinzuweisen.

Zu Art 51 (Änderungen des Verkehrsopferschutzgesetzes)

Zu Z 1 § 2 Abs 4 Sachschadens-Selbstbehalt

Nach den Erläuterungen werden die Schwellwerte leicht nach oben geglättet. Nach Ansicht des ÖAMTC ist insbesondere der im § 2 Abs 4 vorgesehene Selbstbehalt für Sachschäden überhaupt nicht mehr zeitgemäß und daher ersatzlos zu streichen. Der Umstand, dass die versicherungsrechtlichen EU-Kfz-Haftpflichtversicherungs-Richtlinien eine Selbstbeteiligung zulassen, sollte den österreichischen Gesetzgeber nicht hindern, eine im Interesse der geschädigten Verkehrsofopfer liegende Lösung anzustreben, damit auch Sachschäden in den Fällen der Ziffer 1, 3, 4 und 5 im vollen Umfang ersetzt werden (wie dies in vielen anderen europäischen Staaten auch außerhalb der EU seit Jahren der Fall ist). Darüber hinaus ist nicht einzusehen, warum in den Fällen des § 2 Abs 1 Z 2 (Fahrerfluchtschäden) auch in Zukunft Sachschäden generell von der Entschädigung nach dem VOG ausgeschlossen sein sollen.

Gem Art 1 Abs 1 der RL 84/5/EWG wird von den Mitgliedsstaaten eine Stelle geschaffen oder ausgewählt, um für Sach- bzw Personenschäden, die durch ein nicht ermitteltes oder nicht versichertes Fahrzeug verursacht worden sind, zumindest in den Grenzen der Versicherungspflicht Ersatz zu leisten. Eine Ausnahme für Sachschäden wird im letzten Satz des 6. Erwägungsgrundes der RL mit der „Betrugsgefahr“ begründet. Die zahlreichen bei der Kommission eingegangenen Beschwerden von Unfallopfern deuten darauf hin, dass die nationalen Entschädigungsstellen Sachschäden selbst dann ausschließen, wenn aufgrund der besonderen Umstände jedes Betrugsrisiko ausscheidet, was insbesondere bei gleichzeitig erlittenen Personenschäden der Fall ist oder durch eine Kollision nachgewiesen wurde, dass der Sachschaden durch ein anderes Kraftfahrzeug verursacht wurde.

Der ÖAMTC schließt sich daher vollinhaltlich dem Lösungsvorschlag im „**Diskussionspapier** zur Unterstützung des Informationsaustausches für die **Überarbeitung der Kfz-HV-RL (Markt/2126/00-de)**“ dahingehend an, dass die oben erwähnte Ausnahmeregelung des 4. Unterabsatzes dann nicht angewendet werden darf, wenn das Opfer bei dem gleichen Unfall auch Personenschäden davongetragen hat oder wenn erwiesen ist, dass der Unfall durch ein anderes Fahrzeug verursacht wurde, auch wenn dieses nicht ermittelt wurde.

Zu Z 2 § 7 Rückersatzansprüche bei Versicherungskonkurs

Schon anlässlich der Beschlussfassung dieser Gesetzesbestimmung hat der ÖAMTC darauf hingewiesen, dass ein Rückersatzanspruch gegen den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen bei Konkurs des Versicherers (§ 2 Abs 1 Z 5 VOG) dem Wesen der gesamten versicherungsrechtlichen Bestimmungen widerspricht. Niemand wird ernsthaft annehmen können, dass die genannte – praktisch völlig unbekannte - Bestimmung des § 7 irgendeinen Versicherungsnehmer davon abhalten wird, einen Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag bei einer Gesellschaft abzuschließen, die möglicher Weise nicht über eine ausreichende finanzielle Basis verfügt und damit konkursgefährdet ist (glücklicher Weise ist dieses Thema bis jetzt in Österreich ja nur von theoretischer Bedeutung geblieben, zahlreiche Konkurse in anderen EU-Staaten sollten uns jedoch zu denken geben!).

Der ÖAMTC stellt daher folgende Alternativforderungen auf:

- ~~///~~ Ersatzlose Streichung des 2. Absatzes von § 7
- ~~///~~ Streichung der Regressbeschränkung bloß für Verbraucher (auch Unternehmer sind fast nie in der Lage, die wirtschaftliche Basis eines Versicherers verlässlich zu beurteilen!)
- ~~///~~ Beschränkung des Regresses auf 2000,- Euro.

Im Übrigen wird auf unsere Ausführungen anlässlich der seinerzeitigen Stellungnahme verwiesen.

*Dr. Hugo Hauptfleisch
ÖAMTC-Rechtsdienste
30. März 2001*